

Stand Juli 2008

## **Bedingungen für die Lieferung von Wärmetauschern und Anlagen**

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### **I. Allgemeines**

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen gesonderte vertragliche Vereinbarungen sowie diese Bedingungen zugrunde.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.  
Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Sollte eine Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung in ein Drittland oder eine Verbringungsgenehmigung für die Lieferung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erforderlich sein, so erfolgt das Angebot, die Auftragsbestätigung und der Vertragsschluss nur unter der Bedingung, dass eine erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wird.
5. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Wird die Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung gleich aus welchem Rechtsgrund nicht erteilt, so kommt der Vertrag nicht zustande. Den Lieferer treffen keine weitergehenden Verpflichtungen, insbesondere auch keine Schadenersatzpflichten.
7. Die vorstehenden Abs. 4 bis 6 gelten auch für genehmigungsbedürftige Handels- und Vermittlungsgeschäfte sowie genehmigungspflichtige technische Unterstützungsleistungen wie Reparaturleistungen, Wartungen, Inbetriebnahmen oder ähnliche Leistungen.
8. Die vom Lieferer hergestellten und vertriebenen Güter sind nur für Kunden in den Ländern und für Personen, Organisationen, Vereinigungen bestimmt, die die jeweils gültigen Exportkontrollbestimmungen – insbesondere auch hinsichtlich des Verwendungszweckes - einhalten und auf Sanktionslisten der EG oder UN nicht gelistet sind, d. h. gegen die kein Embargo besteht.
9. Jede Ausfuhr in Drittländer oder Verbringung in Mitgliedstaaten der EG ohne Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft oder an Empfänger, welche auf Sanktionslisten der EG oder der UN gelistet sind, bzw. jede vom Bundesamt für Wirtschaft nicht genehmigte Verwendung der vom Lieferer gelieferten Güter ist – soweit nicht ausdrücklich in den Lieferbedingungen vereinbart – unzulässig und verpflichtet den Besteller gegenüber dem Lieferer zum Schadenersatz.

## II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:  
30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Besteller kann 6 Wochen nach einer vom Lieferer zu vertretenden Überschreitung des unverbindlichen Termins oder der unverbindlichen Frist vom Vertrag zurücktreten, nachdem er dem Lieferer zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen durch den Lieferer setzt in jedem Fall voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei den Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, es sei denn, der Lieferer hat das Hindernis zu vertreten oder sich bereits mit seiner Leistung in Verzug befunden. Diese Verzögerungen berechtigen den Lieferer, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch 4 Monate hinauszuschieben, sofern der Lieferer dem Besteller die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Eintritt der Behinderung angezeigt hat.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII.  
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, es sei denn der Lieferer kann dem Besteller nachweisen, dass nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Falle dieses Nachweises wird nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt.

Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.

#### **IV. Gefahrübergang, Abnahme**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen mit Unternehmern bleiben die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die der Lieferer gegen den Besteller hat, Eigentum des Lieferers. Der Besteller darf die Produkte des Lieferers weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf der Besteller sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.

2. Eine etwaige Verarbeitung der Produkte des Lieferers durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt im Auftrag des Lieferers mit Wirkung für den Lieferer, ohne dass dem Lieferer daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Der Lieferer räumt dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Produktes des Lieferers ein. Der Besteller hat die Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Produkte des Lieferers mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt der Besteller dem Lieferer zur Sicherung der Erfüllung der unter V. 1. aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes des Produktes des Lieferers zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für den Lieferer unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

3. Der Besteller tritt dem Lieferer zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen des Lieferers nach Nr. V. 1. schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Produkte des Lieferers mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Produkte des Lieferers mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Besteller die Produkte des Lieferers zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Produkten oder aus Materialien des Lieferers hergestellten neuen Sachen verkauft oder

Produkte des Lieferers mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und der Besteller dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt der Besteller dem Lieferer schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Produkte mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für etwaigen Rechte des Bestellers auf Einräumen von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung der Produkte des Lieferers wegen und in Höhe der gesamten offen stehenden Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt hiermit die Abtretungserklärungen des Bestellers an. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller dem Lieferer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Nr. V. 1. an den Lieferer zu zahlen.

Der Lieferer ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Lieferer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

4. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen des Lieferers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Lieferers. Der Besteller hat dem Lieferer vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Lieferers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat dem Lieferer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Lieferer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

5. Gegenüber Bestellern, die Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind, gilt ein einfacher Eigentumsvorbehalt für die Forderung aus dem der Eigentumsverschaffung zugrunde liegenden Geschäft. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen des Lieferers nach Nr. V. 1. samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) Eigentum des Lieferers. In diesem Fall wird auch die Verarbeitung der Produkte durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers setzt sich an den verarbeiteten Produkten fort. Werden Produkte des Lieferers mit anderen, den Lieferer nicht gehörenden Gegenständen, zu einer beweglichen Sache verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten bzw. verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verarbeitung.

6. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

## **VI. Mängelansprüche**

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer stets eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller dies dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen und sich mit dem Lieferer abzustimmen, ob der Lieferer den Mangel selbst beseitigen will oder ob bzw. inwieweit der Besteller den Mangel im Wege der Ersatzvornahme selbst

oder durch einen Dritten beseitigen und in diesem Fall vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen kann. Unterlässt der Besteller in den Fällen des vorgenannten Satzes die unverzügliche Anzeige und Abstimmung mit dem Lieferer, so ist der Lieferer zum Ersatz der Aufwendungen der Ersatzvornahme nicht verpflichtet, es sei denn der Lieferer hat es zu vertreten, dass die Anzeige und Abstimmung mit ihm nicht möglich war.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes. Die Kosten für Transport bzw. Versand sowie die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten hat der Besteller selbst zu tragen, sofern diese Kosten dadurch entstanden sind, dass das Produkt nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.

5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

#### Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8. Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **VII. Haftung**

1. Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.

2. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit Schadenersatzansprüche geltend macht.

3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. Wird eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist in diesem Fall die Haftung des Lieferers auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftung wird auf den Rahmen der Ersatzpflicht der Produkthaftpflichtversicherung des Lieferers beschränkt.

## **VIII. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## **X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers. Dies gilt auch dann, falls der Lieferer das Produkt auf seine Kosten an eine vom Besteller angegebene Lieferanschrift versendet.